



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

28.11.1961 - Nr. 110 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 110

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. November 1961

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 16. November 1961 zugestimmt.

Begründung

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland hat unter Berufung auf Artikel 61 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 — Brem. Ges.Bl. S. 251 — beantragt, ihm die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen zu gewähren. Voraussetzung für die Verleihung der Körperschaftsrechte ist nach Artikel 61 der Bremischen Landesverfassung und Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919, daß die Religionsgesellschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland gehört zu der über die ganze Welt verbreiteten protestantischen Kirchengemeinschaft der Baptisten, deren geschichtliche Anfänge in England liegen und in das frühe 17. Jahrhundert zurückreichen. Zur baptistischen Weltallianz zählen gegenwärtig Unionen von Baptistengemeinden in über 100 Ländern der Erde; daran sind Unionen aus 23 Ländern Europas beteiligt.

In Deutschland wurde die erste Baptistengemeinde 1834 unter Leitung von Johann Gerhard Oncken in Hamburg gegründet und 1849 der Bund der Baptistengemeinden in Deutschland gebildet.

Etwa um die gleiche Zeit entstand in Deutschland die sogenannte „Christliche Versammlung“ und einige Jahrzehnte später bildeten sich in Deutschland Gemeinden der sogenannten „Offenen Brüder“. Diese beiden Gruppen schlossen sich im Jahre 1937 zum Bund freikirchlicher Christen zusammen. Unter der Bezeichnung „Brüder“ („Brethren“) ist diese Christengruppe in vielen Ländern der Erde vertreten.

Aus dem Bund der deutschen Baptisten und dem Bund freikirchlicher Christen in Deutschland bildete sich im Jahre 1941 der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden. Dieser Gemeindebund hat nach dem Stand vom 31. Dezember 1959 insgesamt 538 Gemeinden mit 1112 Zweiggemeinden, in denen 97 178 Gemeindeglieder zusammengefaßt sind. Als Gemeindeglied zählt nur, wer sich nach seiner persönlichen Überzeugung als gläubig gewordener Mensch hat taufen lassen und in die Gemeinde aufgenommen ist. Die Zahl ist also wesentlich höher — nach Angaben des

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Bundes schätzungsweise 400 000 —, wenn die Kinder und die sonstigen regelmäßigen Gottesdienstbesucher mitgerechnet werden.

In Bremen bestehen fünf Gemeinden. Der Gründer des deutschen Baptismus, Johann Gerhard Oncken, kam immer wieder von Hamburg nach Bremen. Bereits am 10. November 1845 konstituierte sich die „Baptistengemeinde in Bremen“. Im Laufe der Zeit entstanden dann in Fischerhude, Elsfleth, Brake, Verden, Scharmbeck, Bremerhaven und auch an anderen Orten Filialgemeinden. Im Jahre 1922 wurde eine bisher als Tochtergemeinde angesehene zweite Baptistengemeinde in Bremen selbständig. Eine dritte Gemeinde entstand in Lesum, eine vierte besteht in Rönnebeck, die fünfte in Bremerhaven. Alle Gemeinden haben eigene Gemeindehäuser, und zwar in Bremen, Zietenstraße 59; Kreuzkirche in Bremen, Hohenlohestraße 60; Lesum, Hindenburgstraße 114; Rönnebeck, Cranzer Straße 22; Bremerhaven, Goethestraße 2.

Die Gemeinden im Bereich des Landes Bremen haben nach dem Stand vom 31. Dezember 1959 1470 Gemeindeglieder; einschließlich der regelmäßigen

Gottesdienstbesucher und der Kinder wird die Zahl auf 5880 geschätzt.

Zuerst sind die Baptisten im Jahre 1888 in Hamburg Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden. Andere Länder folgten. Nur in Bayern und Bremen wurden Körperschaftsrechte für die Religionsgesellschaft bisher nicht verliehen. Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland besitzt die Körperschaftsrechte seit 1930 in den früher preußischen Gebieten und hat sie durch zusätzliche Verleihung in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg nach dem Kriege für weitere Gebiete erhalten. Es geht also darum, daß ihm nunmehr die zusätzliche Eigenschaft als auch in Bremen anerkannte Körperschaft durch Gesetzesakt gemäß Artikel 61 der Landesverfassung verliehen wird.

Der § 2 des Gesetzes setzt als Ordnungsvorschrift den Senat in den Stand, sich über den Bund und seine Verhältnisse im Lande Bremen unterrichtet zu halten. Sonst ist das Verhältnis des Bundes zum Staat und seine Verfassung keine bremische Angelegenheit, da der Bund seinen Sitz nicht in Bremen, sondern in Bad Homburg, also in Hessen, hat und dort bereits anerkannt ist.

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland wird für das Land Bremen die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Anderungen der Verfassung sind dem Senat mitzuteilen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere wesentliche Verhältnisse der Religionsgesellschaft in Bremen, insbesondere über die Zahl der Gemeinden und Mitglieder, über die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane der Religionsgesellschaft und ihrer Gemeinden und über die Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats

Bremen, den